

keit vorliegen, aus der auch die Eignung der Tiere zur Weitermast hervorgeht. Diese Bescheinigung ist zusammen mit der Zweitschrift des Mastvertrages beim VEAB auf zu bewahren.

§ 5

Kälber und Jungrinder, die nach dem Vertrag gemästet werden, sind vom VEAB mit Ohrmarken zu kennzeichnen. Die Nummern der Ohrmarken sind im Vertrag zu vermerken.

§ 6

Bedingungen der Mast von Schlachtvieh

(1) Die Bedingungen der Mast sowie die Vergünstigungen an Futtermitteln und Preisen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in Musterverträgen geregelt. In die Musterverträge kann in allen VEAB Einsicht genommen werden.

(2) Die Verträge sind zweifach auszufertigen, die erste Ausfertigung erhält der Mastbetrieb, die zweite der VEAB.

§ 7

Kontrolle der Berichterstattung

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise haben die VEAB beim Abschluß von Mastverträgen anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die VEAB haben sich während der Laufzeit der Verträge — mindestens einmal im Quartal — vom Ablauf der Mast in den Mastbetrieben und von der Einhaltung der Bedingungen der Verträge zu überzeugen. Bei Gefährdung der Vertragserfüllung sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die die Erfüllung der Verträge sichern.

(3) Die Vertragsabschlüsse und deren Erfüllung sind von den Erfassungsstellen für Schlachtvieh der VEAB zu registrieren, die dadurch ermittelten Angaben sind ständig auszuwerten.

(4) Die Erfassungsstellen der VEAB sind verpflichtet, den Räten der Städte und Gemeinden monatlich die Anzahl der Verträge sowie deren Fälligkeit zur Registrierung in den Erzeugerkarteien und zur Kontrolle der Erfüllung mitzuteilen.

(5) Die Räte der Städte und Gemeinden dürfen Verkaufsberechtigungen für den Bauernmarkt für den betreffenden Mastbetrieb nur dann ausstellen, wenn die fälligen Mastverträge erfüllt wurden bzw. die Erfüllung der noch nicht fälligen Mastverträge durch den Verkauf von Schlachtvieh auf Bauernmärkten nicht gefährdet wird.

(6) Die VEAB haben monatlich über den Abschluß und die Erfüllung der Mastverträge unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke abzurechnen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann die in dieser Anordnung genannten Mastbetriebe oder den Personenkreis, der zum Abschluß von Mastverträgen berechtigt ist, erweitern oder einschränken,

§ 9

Streitigkeiten aus Mastverträgen entscheiden bei sozialistischen Betrieben die Staatlichen Vertragsgerichte, bei den übrigen Betrieben die zuständigen Gerichte.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Februar 1956 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBL I S. 273) außer Kraft.

(2) Auf Mastverträge, die bis zum 31. Dezember 1957 nach der Anordnung vom 29. Februar 1956 abgeschlossen werden, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Berlin, den 24. Dezember 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Anordnung Nr. 2***über die Erlassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen.**

Vom 31. Dezember 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBL I S. 409) wird im Einvernehmen mit den Ministern für Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Leichtindustrie, Gesundheitswesen, der Finanzen, dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 der Anordnung werden nach den Worten „... vom Rat des Kreises“ die Worte „bzw. vom Rat der Gemeinde „eingefügt.

§ 2

Der letzte Satz des § 4 Abs. 4 der Anordnung wird gestrichen.

§ 3

Im § 7 Abs. 5 der Anordnung wird nach dem Buchst. c nachstehender Buchst. d eingefügt:
„die Höhe des Erlöses.“

§ 4

Der erste Satz des § 9 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Bei frostsicherer Einlagerung oder Einmietung der nach dem 15. November abgelieferten Zuckerrüben sind dem Erzeuger auf Wunsch von der Zuckerfabrik 50 % des Wertes der eingelagerten Zuckerrübenmenge bis zum 30. November des laufenden Jahres zu überweisen.“

§ 5

Der § 10 Abs. 4 der Anordnung wird gestrichen.

§ 6

(1) Im § 12 Abs. 1 der Anordnung wird an Stelle der Anordnung vom 11. Juli 1955 die „Anordnung vom 15. Februar 1957 über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak (GBL II S. 109)“ eingesetzt.

(2) Der letzte Satz des § 12 Abs. 1 der Anordnung wird gestrichen.

§ 7

Der § 13 der Anordnung wird durch nachstehenden Abs. 5 ergänzt:

„Vereinbart der Erfassungsbetrieb mit dem Erzeuger die Lieferung als Stroh mit Samen (unents^{mt}), Röststroh oder Faserhanf, ist das Ablieferungssoll

* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1956 S 409)